

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 EntschVRi (weggefallen)

EntschVRi - Abfassung von gerichtlichen Entscheidungen bei Verhinderung des Richters

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

§ 7 EntschVRi seit 30.04.2022 weggefallen.

In Kraft seit 01.05.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at